

"Wahrheitsfindung" - zweite Runde : wieviel Spielraum für zeitgeschichtliche Dokumentarfilme?

Autor(en): **Kreis, Georg**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Traverse : Zeitschrift für Geschichte = Revue d'histoire**

Band (Jahr): **7 (2000)**

Heft 1

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-18314>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

«WAHRHEITSFINDUNG» – ZWEITE RUNDE

WIEVIEL SPIELRAUM FÜR ZEITGESCHICHTLICHE DOKUMENTARFILME?

GEORG KREIS

Die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) ist in ihrem Entscheid vom 24. Oktober 1997 zum Schluss gekommen, dass die Sendung *L'honneur perdu de la Suisse* vom 6./11. März 1997 die Programmbestimmungen verletzt habe. Auf Anweisung des Bundesgerichts musste sie aber das Verfahren nochmals aufnehmen, um dem Fernsehen TSR und der SRG als der beklagten Partei die Möglichkeit einzuräumen, die von der UBI beigezogenen Experten (Jean-Claude Favez und den Schreibenden) ebenfalls zu befragen.

Dies ist denn auch am 23. Juni 1999 in Bern während eines über drei Stunden dauernden Hearings geschehen. Die beklagte Seite hatte Hans-Ulrich Jost und Jakob Tanner als Experten beigezogen; letzterer war aber wegen universitärer Verpflichtungen an einer Teilnahme verhindert. Die nachgeholte «Befragung» der Experten der UBI durch die juristischen Vertreter und den historischen Experten der SRG verfolgte in dieser Runde vor allem den Zweck, die zuvor abgegebene Expertenmeinung zu demontieren und die als Jury ebenfalls anwesende UBI in ihrem Sinne zu beeindrucken, damit sie allenfalls auf ihren Entscheid zurückkäme.

Diese sonderbare Auseinandersetzung zwischen Historikern und Kollegen, für einmal nicht nur mit unterschiedlichen Auffassungen, sondern auch mit unterschiedlichen Rollen, wäre es wert, selbst Gegenstand einer klärenden Diskussionsrunde zu sein. Den UBI-Entscheid haben Brigitte Studer und Peter Hug bereits in *traverse* 3 (1998) kritisch aufgegriffen.¹

Sicher soll nicht per Gerichtsurteil entschieden werden, was als historische «Wahrheit» zu gelten habe oder gelten dürfe. Und wenn Gerichte dies trotzdem tun, sollten Historiker und Historikerinnen die letzten sein, die solches unterstützen. Andererseits dürfen sich Historiker auch nicht einfach verschliessen, wenn eine vom Souverän eingesetzte Institution wie die UBI ihren Auftrag erfüllt. In diesem Fall darf ich mich auch im Namen meines Kollegen Jean-Claude Favez äussern: Wir haben unsere Aufgabe so verstanden, dass wir als Fachleute zu Fachfragen Stellung zu nehmen hatten; die entscheidende Frage aber, ob eine Verletzung der Programmbestimmungen stattgefunden hat, haben

150 ■ wir ausdrücklich nicht als unsere Frage verstanden.

Etwas anderes ist, was die aufbietende Instanz daraus macht beziehungsweise gemacht hat. Die Verhältnisse sind inzwischen aber transparent, alle haben alle Papiere zur Einsicht erhalten. Was die Positionen der befragten Experten betrifft, wurde diese nicht grundsätzlich in Frage gestellt und von der beklagten Partei sogar gerne zitiert, wenn sie, was oft der Fall war, sich mit ihren Auffassungen deckten. Dass die Experten mitunter auch Einschätzungen vornahmen, die der beklagten Partei und ihren Supportern nicht entsprachen, dürfte weiterhin nicht erstaunen. Und für den Entscheid der UBI können auch nicht die Einschätzungen der beiden Historiker ausschlaggebend gewesen sein, weil die Mängelrüge eine nicht primär historische Problematik betraf.

Soviel nur zur Einleitung. Hier soll es nun aber vor allem um einige kritische Überlegungen zu den kritischen Überlegungen gehen, die, wie bereits erwähnt, Peter Hug und Brigitte Studer zum ersten Entscheid und den vorausgegangenen Gutachten der beigezogenen Experten angestellt haben und die nicht von ungefähr in der Rechtschrift der SRG vom 18. März 1999 als erstes «Beweisstück» eingesetzt und mehrfach ausführlich zitiert worden sind.

Hug/Studer haben das «zentrale Problem» in dieser Stellungnahme darin gesehen, «dass die UBI zu entscheiden versucht, was als <Ansicht> bzw. <These> zu gelten habe und was als <Tatsache> bzw. <historische Wahrheit>. Diese Begrifflichkeit kann von vornherein der Arbeitsweise der Geschichtswissenschaft nicht gerecht werden.» Es ist nicht meine Aufgabe, den UBI-Entscheid zu rechtfertigen. Sicher gehört es aber zu meinen Pflichten, dass ich mich als zeitgenössischer Historiker und Bürger frage (wie Hug/Studer es ihrerseits getan haben), ob durch derartige Entscheide die Fernsehvermittlung von zeitgeschichtlichen Themen und Thesen in einer für die freie Historiografie abträglichen Weise eingeschränkt wird.

Theoretisch ist nicht auszuschliessen, dass die UBI mit diesem Entscheid tatsächlich bestimmte «historische Wahrheiten» nicht zum Zug kommen lassen wollte und deswegen die «Geschichtsschreibung» einschränkte. Sollten auch versteckte Motive dieser Art am Werk gewesen sein, was erst noch bewiesen werden müsste, sollten wir uns doch zunächst an die im UBI-Entscheid vorgebrachte und auf 20 Seiten ausgebreitete Argumentation halten.

Die Kritik am Entscheid der UBI und an der u. a. auch von mir vorgenommenen Einschätzung stösst sich vor allem an der Einstufung der fraglichen Produktion als Thesenfilm. Diese Einstufung ist mindestens vom Schreibenden nicht im Sinne einer disqualifizierenden, sondern typisierenden Feststellung gemeint gewesen. Der Kernpunkt der UBI-Argumentation lag auch nicht bei der Frage, ob Thesenfilme zulässig seien oder nicht, sondern bei der Frage, ob Thesenfilme als solche deklariert und/oder erkennbar seien. Der UBI-Entscheid hielt sogar mehrfach fest, derartige Produktionen müssten nicht der vorherr-

schenden Meinung entsprechen, sie dürften auch provozieren und schockieren (3.3), auch «anwaltschaftlicher Journalismus» sei möglich (5.5), Geschichte könne unterschiedlich gedeutet werden (5.7). Es wurde nicht die Erwartung ausgesprochen, dass eine derartige Produktion eine «objektive» Ausgewogenheit pflegen müsse. Manche Beschwerdepunkte der Klägersseite, die in dieser Richtung gingen, wurden denn auch explizit als unerheblich eingestuft. Zum Beispiel der Vorwurf, nicht auch noch dies und jenes gezeigt zu haben, was die Schweiz in einem besseren Licht hätte erscheinen lassen (6.2). Auch die auf die Programmvorschriften gestützte Grunderwartung der Kläger, dass das ausgestrahlte Programm (mit jeder Produktion!) das Ansehen der Schweiz pflegen sollte, wurde von der UBI nicht geteilt.

Dazu etwas im Widerspruch steht freilich der im UBI-Papier dann doch erhobene Vorwurf, der Film habe andere, zum Teil sogar plausiblere Interpretationen ausgeschlossen (6.3.2). Die Bestätigung von Freiräumen erfuhr zudem eine Einschränkung durch die Forderungen, dass die nötige journalistische Sorgfaltspflicht erfüllt sein müsse (5.5), dass die Recherchen und Belege um so sorgfältiger sein müssten, je gravierender die vorgebrachten Vorwürfe seien (5.5) und dass das Publikum in seinem Urteil frei bleiben müsse (u. a. 5.4). Dieser letzte Punkt dürfte der zentrale Punkt sein und hat mit der Wahrheitsfrage beziehungsweise der Frage, ob etwas als zutreffend oder unzutreffend bezeichnet wird, nichts zu tun. Die Problematik spitzt sich also nicht auf die Frage zu, welche Freiheit ein einzelner Filmautor hat, sondern welche Freiheit dieser Autor dem Publikum lässt.

Damit verschiebt sich auch die Debatte weg von der Frage, ob Thesenfilme zulässig seien oder nicht, hin eben zur Frage, ob der fragliche Thesenfilm als solcher deklariert worden oder erkennbar gewesen sei. Die Beklagten hielten dies für gegeben, die UBI hingegen sah diese für unerlässlich eingestufte Voraussetzung für nicht erfüllt. Und die hüten wie drüben beigezogenen Vertreter der Geschichtswissenschaft konnten, da es sich primär um eine kommunikationswissenschaftliche Frage handelt, in diesem Punkt nur bedingt ihre Fachexpertise einbringen. Nur bedingt – das Problem ist ihnen aber trotzdem alles andere als fremd. Denn auch ihr Metier lebt davon, dass in kontroversen Bereichen ein Wechselspiel zwischen These und Gegenthese, zwischen Sinnstiftung und Hinterfragung, zwischen Konstruktion und Dekonstruktion stattfindet. Indem Hug/Studer dies betonen, unterstreichen sie eine in Fachkreisen doch allgemein anerkannte Selbstverständlichkeit.²

In ihrem Entscheid vom Oktober 1997 hielt die UBI fest: «L'émission «L'honneur perdu de la Suisse» est un film à these qui n'est pas reconnaissable comme tel.» (6.3.1 und 6.8) Wie hätte diese Erkennbarkeit nach Meinung der UBI

152 ■ gewährleistet werden können? Offenbar durch eine vorgängige Ankündigung,

durch Kontrastierungen innerhalb der Sendung und vielleicht durch Schlussbemerkungen, wonach in dieser Kontroverse das letzte Wort nicht gesprochen sei (6.8). Die Beklagten stellten sich aber auf den Standpunkt, der Thesencharakter des Produkts beziehungsweise die Neuartigkeit des Ansatzes sei für einen «durchschnittlich intelligenten Zuschauer» unverkennbar gewesen. Die statthafte Absicht sei es doch gewesen, einen Diskussionsbeitrag zu leisten. Absicht, könnte man sagen, dürfte es also gewesen sein, neben eine schlechtere «Wahrheit» eine bessere zu stellen, oder, in den Worten von Hug/Studer, über «kontroverse Debatten» eine Annäherung an eine angemessene Deutung der Geschichte voranzutreiben.³

Der fragliche Film kam aber nicht als Debattenbeitrag daher. Er war vielmehr von der Vorstellung getragen, dass eine alte und überholte Betrachtungsweise durch eine neue und richtige Optik und Wahrnehmung ersetzt werden müsse. Nicht die UBI war einer monopolisierenden Wahrheitsvorstellung verpflichtet, sondern der Film selber. Zudem wurde nach bekanntem Muster das veraltete Geschichtsbild überzeichnet und so eine scheinbar bessere Legitimation für die neue Sicht geschaffen, die im übrigen gar nicht so neu ist, sondern Interpretationsmustern folgte, die bereits in den 1970er Jahren in Form neo-marxistischer Elitekritik im Einsatz waren.

Der Film stieg über die Präsentation eines mythenhaften Vergangenheitsverständnisses ein und stellte dem als Mythos denunzierten Verständnis nicht etwa einen alternativen Entwurf zur Seite, sondern wenn nicht die Wahrheit, so doch wenigstens die richtige Sicht gegenüber. Der Off-Text sagt explizit: «Les historiens ont dévoilé une bonne partie de la vérité.» Diese Dichotomie zwischen Wahrheit und Unwahrheit erscheint auch an anderen Stellen. So erklärt eine Schülerin, die Grossmutter habe ihr gesagt, sie sei an die Grenze gegangen, um den Flüchtlingen zu helfen, und jetzt erfahre sie die Wahrheit. Auch Guillaume Chenevière, Fernsehdirektor von TSR, vertrat die Meinung, es sei doch Aufgabe des öffentlichen Fernsehens, dem Publikum «la vérité ou ce qu'elle croit être la vérité» zu vermitteln. Wenn das dann mit einer «language de la télévision» getan wird, von der man freimütig zugibt, dass sie schockieren wollte, dann sind wir vollends nicht mehr bei der Frage, wieviel Freiheit historische Lehre und Forschung in Anspruch nehmen dürfen, sondern bei der trivialen Frage, wieviel Arrangement und Manipulation man dem Fernsehpublikum zumuten soll.

Diese Problematik betrifft nicht die von Hug/Studer angesprochene «Geschichtswissenschaft». Da geht es um eine vor allem unter Medienfachleuten und Politikern auszuhandelnde und von der UBI zum Hauptgegenstand ihres Entscheids gemachte Frage der Standards des journalistischen Handwerks. Die UBI hat sich weder direkt noch indirekt zur Frage geäussert, was in der ■ 153

Schweiz geforscht und an Befunden in der Öffentlichkeit verbreitet werden darf. In ihren Ausführungen wurden (abgesehen von der unkorrekten, aber für den Entscheid nicht massgebenden Kritik an Jakob Tanners Reduit-Interpretation) nicht die Meinungsäusserungen der Historiker in Frage gestellt. Kritisiert wurde das Ausbleiben von kritischen Gegenfragen, die Einstufung der eingeholten Statements als «paroles d'évangiles» und der Verzicht auf den Einbezug anderer Meinungen (6.3.2, 6.5.1). Schliesslich hat sich die UBI mit Schlussfolgerungen, die man teilen oder ablehnen kann, nicht zur Frage der historischen «Wahrheit», sondern einzig zur Frage geäussert, ob ein über ein konzessionsgebundenes Medium verbreitetes journalistisches Produkt den programmrechtlichen Anforderungen entspricht oder nicht.

1. Postskriptum nach Abschluss des Textes: Am 24. November 1999 ist der UBI-Entscheid vom 27. August 1999 bekanntgegeben worden, der den am 24. Oktober 1997 gefällten und am 20. Dezember 1997 bekanntgegebenen Entscheid bestätigt. Die angefügte Rechtsmittelbelehrung verweist auf die Möglichkeit binnen 30 Tagen beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde einzureichen. Vielleicht wird der Streit um die «Wahrheitsfindung» eine dritte Runde erleben.

2. Postskriptum bei der Prüfung der Druckfahnen: TSR/SRG haben in der Zwischenzeit vom Rekursrecht Gebrauch gemacht, eine weitere Runde wird also stattfinden.

Anmerkungen

- 1 Peter Hug, Brigitte Studer, «Historische Wahrheit» contra «Thesen» zur Zeitgeschichte. Zum Entscheid der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen gegen eine historische Dokumentation, *traverse* 3 (1998), 128–139.
- 2 Hug/Studer, (wie Anm. 1), 131–132.
- 3 Ebd., 129.